



LAND
TIROL

Tiroler Kleininvestitionsförderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung und Fördergegenstand	2
2.	Fördernehmer*innen	2
3.	Art und Ausmaß der Förderung	2
4.	Förderbare Kosten	2
5.	Verfahrensbestimmung	2
6.	Rahmenrichtlinie	3
7.	EU-rechtliche Grundlagen	4
8.	Kumulierung	4
9.	Geltungsdauer	4
	Impressum	5

1. Zielsetzung und Fördergegenstand

Mit dieser Förderungsaktion soll die Finanzierung von Investitionen von geringem Umfang (Kleininvestitionen) unter besonderen Voraussetzungen erleichtert werden, welche für die operative Tätigkeit notwendig oder sinnvoll sind, um dessen Funktionsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit oder Effizienz sicherzustellen.

Gefördert werden können nur Investitionen, die nicht über das Tiroler Wirtschafts- bzw. Technologieförderungsprogramm unterstützt werden können.

2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

- (1) Kleinst- und Kleinunternehmen (KU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind;
- (2) Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände;

3. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt in der Regel max. 50 % der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage).
- (2) Die Förderbemessungsgrundlage muss mindestens 5.000 Euro betragen und ist in der Regel mit 20.000 Euro begrenzt.
- (3) In begründbaren Fällen kann die Höhe der Förderung entsprechend dem vorgelegten Projekt festgelegt werden.

4. Förderbare Kosten

Die Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in Würdigung des konkreten Vorhabensziels bei der Antragseinbringung bzw. –bearbeitung. Die Entscheidung über die förderbaren Kosten trifft das zuständige Gremium der Förderstelle.

Förderbar sind unter anderem auch:

- Gebrauchte Anlagengüter/Materialien
- Ersatzinvestitionen
- Kosten für nicht aktivierte Investitionen

Keinesfalls förderbar sind:

- Erwerb von Grundstücken,
- Leasingraten,
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer*innen
- Verfahrenskosten, Bankgebühren, Finanzierungskosten, Steuerberatungskosten.

5. Verfahrensbestimmung

1. Ansuchen:

Förderansuchen sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes schriftlich bei der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzureichen.

2. Unterlagen:

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Projektbeschreibung inklusive Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie allfällige Einnahmen und Eigenleistungen sowie eine Erläuterung der besonderen Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen
- sofern erforderlich, eine Erklärung über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen;

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- (1) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle, welche auf Basis des zur Verfügung stehenden Budgets eine Priorisierung der Förderanträge vornimmt.
- (2) Die Förderstelle beurteilt, ob das beantragte Vorhaben den Zielsetzungen dieser Föderrichtlinie sowie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sämtliche Vorhaben förderfähig sind. Die Förderfähigkeit von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (3) Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Fördervereinbarung:

- (1) Über das zu fördernde Projekt ist in der Regel eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen.
- (2) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und kann der Förderantrag außer Evidenz genommen werden.
- (3) Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht im Falle einer schriftlichen Fördervereinbarung mit beidseitiger Unterfertigung, ansonsten mit Zustellung des Zusageschreibens.

5. Auszahlung:

- (1) Der/die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle nachzuweisen.
- (2) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen und/oder gegebenenfalls auch Kontoauszüge).
- (3) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist

integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

7. EU-rechtliche Grundlagen

Sofern relevant, erfolgt die Förderung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

8. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste einschlägige Beihilfenintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2028. Förderansuchen können bis zum 31.12.2027 eingereicht werden.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heilgeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung